

Bei dieser Position wird einer Petition Erwähnung zu thun sein, worin die deutsch-katholische Gemeinde in Chemnitz um eine Staatsbeihilfe von

500 Thlr.

nachsucht.

Ueber den näheren Inhalt dieser Petition erlaubt man sich auf den S. 91 des jenseitigen Deputationsberichts zu lesenden Auszug zu verweisen.

Aus formellen Gründen — weil nämlich die Petenten unterlassen hatten, sich zunächst an die Staatsregierung zu wenden, so daß diese letztere weder über die Sache selbst, noch über die Bedürfnisfrage irgend welche Auskunft zu geben in der Lage war — hatte die genannte Deputation vorgeschlagen:

die Petition der Staatsregierung zur Erwägung zu empfehlen.

Die Kammer selbst substituirte jedoch diesem Antrage den Beschluß:

der deutsch-katholischen Gemeinde zu Chemnitz unbeschadet des von der Deputation gestellten Antrags schon jetzt diejenigen 200 Thlr., welche bei Pos. 69 in Wegfall kommen sollen, als vorläufige Unterstützung zu überweisen.

Diesem Beschlusse entgegenzutreten hat die Deputation einen Grund um so weniger haben können, als die Staatsregierung ihr Einverständnis mit demselben ausdrücklich zu erkennen gegeben hat.

Indem man daher der Kammer vorschlägt:

sowohl den obigen Beschluß, durch welchen die Petition sich erledigt, als den Antrag, die Petition der Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen,

auch ihrerseits

zu adoptiren,

beantragt man, für Pos. 67 nunmehr

13,267 Thlr.

zu genehmigen.

Pos. 68.

Für die Taubstummenanstalten.

Postulat:

30,261 Thlr. normalmäßig und

450 = transitorisch.

Mehrbedarf:

3467 Thlr.

Abgesehen von diesem durch Aufbesserung der Lehrergehalte und vermehrten